



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/044-2022#082
Datum: 18.01.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rückbau der Weiche 407 mit Lückenschluss im Gleis 404

im Bahnhof Hagen-Halden“

in der Gemeinde Hagen

Bahn-km 10,492 bis 10,525

der Strecke 2800 Hagen - Haiger

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Königswall 21
44137 Dortmund**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	4
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	4
A.6	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung	4
B.1	Sachverhalt	4
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	4
B.1.2	Verfahren	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	5
B.2.1	Rechtsgrundlage	5
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Umweltverträglichkeit	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Sonstige öffentliche Belange	7
B.5	Gesamtabwägung	7
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	7
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	8

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau der Weiche 407 mit Lückenschluss im Gleis 404 im Bahnhof Hagen-Halden“, in der Gemeinde Hagen, Bahn-km 10,492 bis 10,525 der Strecke 2800, Hagen - Haiger, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 11.11.2022, 12 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan (Straße) Planungsstand: 11.11.2022, ohne Maßstab	nur zur Information
2.2	Streckenübersichtsskizze Planungsstand: 11.11.2022, ohne Maßstab	nur zur Information
3	Lagepläne lvi 2800 AE und 2800 AF Planungsstand: 11.11.2022, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
4	Netzinfrastrukturskizze Ist-/Soll-Zustand Planungsstand: 11.11.2022	genehmigt
5	EBA-Umwelterklärung – Formblatt U4 sowie Zusammenfassung der umweltfachlichen Handreichung	nur zur Information
6	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 11.11.2022, 1 Blatt und Deckblatt	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen - Sachbereich 1, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Rückbau der Weiche 407 mit Lückenschluss im Gleis 404 im Bahnhof Hagen-Halden zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 10,492 bis 10,525 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Hagen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.11.2022, Az. I.NA-W-P 32 Sa, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau der Weiche 407 mit Lückenschluss im Gleis 404 im Bahnhof Hagen-Halden“ beantragt. Der Antrag ist am 22.11.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zur UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend, eine Fläche bis zu 2000 m² in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit dieser Anlagen geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, wurde er am 13.12.2022 über das Internet öffentlich bekanntgemacht. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich West.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen gem. Nummer 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Beim Nichterreichen des Prüfrahmens von 2.000 m² wird keine Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgenommen. Für Anlagen, die wie vorliegend eine Fläche bis zu 2000 m² in Anspruch nehmen, ist folglich eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Weiche 407 mit Lückenschluss im Gleis 404 im Bahnhof Hagen-Halden. Über die Weiche 407 ist das bereits stillgelegte und nicht mehr genutzte Stumpfgleis 403 angeschlossen.

Die Planung dient der Reduzierung des Instandhaltungsaufwandes, Vermeidung notwendiger Ersatzinvestitionen und Anpassung an den zukünftigen Bedarf.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Sonstige öffentliche Belange

Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung über das Internet wurden keine Bedenken geltend gemacht.

Erfordernis eines Verfahrens nach § 11 AEG:

Da keine betriebene Serviceeinrichtung betroffen ist und die Kapazität der Strecke durch die Maßnahme nicht verringert wird, ist auch aus Sicht der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Referat 23, ein Verfahren nach § 11 AEG nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 18.01.2023

Az. 641pa/044-2022#082

EVH-Nr. 3486208